

Besondere Geschäftsbedingungen für SaaS-Lösungen der Computer-L.A.N. GmbH

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Computer-L.A.N. GmbH (LAN) gelten für die SaaS-Lösungen und das Produkt LANcloud (und SeminarManager Cloud (SMC)) der LAN die folgenden besonderen Geschäftsbedingungen.

1. Geltungsbereich

Diese AGB sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und dem Anbieter LAN geschlossenen Vertrags und gelten für die Nutzung Software as a Service (SaaS) Produkte von LAN. Im Fall von Widersprüchen gehen der Vertrag und die dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen den AGB vor.

AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Kunde auf deren Geltung hinweist und LAN ihnen nicht widerspricht.

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Personen, die nicht Verbraucher sind.

2. Vertragsgegenstand

2.1 LAN bietet Softwarelösungen an und stellen diese zur Nutzung über das Internet bereit (SaaS-Lösung). Der konkrete Funktionsumfang der SaaS-Lösung sowie die Anforderungen an die Hardware- und Softwareumgebung, die auf Kundenseite erfüllt sein müssen, ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und der Anwenderdokumentation. Die SaaS-Produkte von LAN können nicht lokal installiert und auch nicht auf Datenträgern oder per Download zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Als Bestandteil der SaaS-Lösung wird Speicherplatz auf zentralen Servern zur Verfügung gestellt, auf denen die mit der SaaS-Lösung erzeugten und verarbeiteten Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert werden. Für die Archivierung der Daten entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist der Kunde selbst verantwortlich. Das ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2.3 Nutzungsrechte und Verwertungsarten

LAN räumt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit für dessen eigenen Gebrauch ein.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe des Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Dem Kunden ist insbesondere nicht gestattet, Dritten die Software oder Teile davon zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen. Erfüllungsgehilfen des Kunden gelten dabei nicht als Dritte.

Andere Verwertungsarten der Software sind nicht gestattet.

2.4 Die Bereitstellung der Software erfolgt über eine Internetverbindung. Übergabepunkt für die Leistungen ist der Router-Ausgang des von LAN genutzten Rechenzentrums zum Internet. Für die Anbindung an das Internet sowie Netzzugangskomponenten für das Internet auf Kundenseite ist der Kunde selbst verantwortlich.

2.5 Üblicherweise ist eine SaaS-Lösung 365 Tage, 24 Stunden verfügbar, es besteht jedoch kein Anspruch hierauf. Soweit aus dringenden, unaufschiebbaren oder technischen Gründen außerordentliche Wartungsarbeiten erforderlich werden, mit der Folge, dass die SaaS-Lösung in dieser Zeit nicht zur Verfügung steht, wird LAN nach Möglichkeit rechtzeitig mittels E-Mail an die von Ihnen genannte Adresse informieren.

Geplante Wartungsarbeiten, die eine Unterbrechung des Betriebs benötigen, führen wir, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist, an Werktagen zwischen 20:00 und 08:30 h durch. Die Verfügbarkeit der SaaS-Lösung beträgt min. 99 % im Mittel eines Kalendermonats, wobei geplante und außerordentliche Wartungsarbeiten aus der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen sind.

2.6 Kompetentes Personal der LAN nimmt die Analyse und Behebung dokumentierter, reproduzierbarer Fehler der SaaS-Lösung (nachfolgend „Supportleistungen“) vor. LAN steht nicht für den Erfolg bei der Beseitigung von Fehlern ein und übernimmt daher auch keine Garantie. „Fehler“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede vom Kunden gemeldete Störung, die zur Folge hat, dass die Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit von Angebot und Anwenderdokumentation abweicht und

- sich dies auf deren Gebrauchstauglichkeit mehr als unwesentlich auswirkt oder

- Korruption von Daten oder Verlust von Daten eintritt, die mit der SaaS-Lösung bearbeitet oder von ihr erzeugt werden.

Falls eine aufgetretene Störung nicht reproduziert werden kann, gilt diese nicht als Fehler. In diesem Fall wird LAN zusammen mit dem Kunden das weitere Vorgehen abstimmen.

2.7 Der Kunde muss auftretende Fehler unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems melden. Die Meldung ist unverzüglich über das Supportformular bei LAN zu melden. Das Supportformular kann über das Internet aufgerufen werden. Der aktuelle Zugang kann aus der Software selbst, die Homepage von LAN, telefonisch bei LAN erfragt werden oder über das Online-Hilfe-Portal zur Anwendung erreicht werden. LAN ist zur Entgegennahme von Fehlermeldungen montags – freitags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr erreichbar.

2.8 Bei Fehlermeldungen wird LAN so schnell wie möglich reagieren, spätestens aber nach 96 Stunden eine Rückmeldung geben. Weitere Reaktionszeiten werden nicht garantiert.

2.9 LAN ist nicht verpflichtet, Supportleistungen zu erbringen.

- bei Fehlern, die auf unsachgemäßer oder nicht autorisierter Nutzung der SaaS-Lösung oder auf Bedienungsfehlern beruhen, sofern die Bedienung nicht dem beschriebenen Vorgehen in der Anwenderdokumentation entspricht;
- bei Fehlern, die auf unzulässigen Änderungen oder Anpassungen der SaaS-Lösung beruhen;
- für andere Software, insbesondere Fremdsoftware, die auf Kundensystemen eingesetzt wird;
- bei jeglichen Hardwaredefekten;
- bei Nutzung der SaaS-Lösung auf anderen als den in der Anwenderdokumentation angegebenen zulässigen Hardware- und Betriebssystemumgebungen;
- in Form von Vor-Ort-Einsätzen von unseren Mitarbeitern.
- LAN ist berechtigt, solche Leistungen als gesonderte Beauftragung zu behandeln und zu den jeweils gültigen Dienstleistungssätzen der LAN dem Kunden in Rechnung zu stellen.

2.10 Über die vorstehend genannten Leistungen hinaus ist LAN nicht zu weiteren Leistungen verpflichtet, insbesondere nicht zur Erbringung von Installations-, Anpassungs-, Programmier-, Beratungs- und Schulungsleistungen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Mitwirkungsleistungen sind vollständig und rechtzeitig zu erbringen. Die Mitwirkungspflichten umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten.

- bei einer Fehlermeldung sind LAN unverzüglich alle Dokumentationen, Protokolle und andere für die Fehlerbehebung relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen
- der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig an entsprechenden Produktschulungen teilzunehmen oder sich auf andere Weise das notwendige Wissen zur Nutzung der SaaS-Lösung anzueignen
- es dürfen nur solche Daten übermittelt werden, die frei von Computerviren oder anderem schädlichen Code sind
- es darf weder die Software noch dürfen andere Techniken oder Verfahren im Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS-Lösung verwendet werden, die geeignet sind, den Betrieb, die Sicherheit und die Verfügbarkeit zu beeinträchtigen.

Korrekte Angaben für eine korrekte Berechnung

Die Abrechnung zwischen LAN und dem Kunden erfolgt, abhängig vom Produkt und Vereinbarung auf der Grundlage von Buchungsgebühren oder Teilnahmegebühren, die ein Kunde des Kunden an diesen zahlt. Z. B. erhält LAN einen prozentualen Anteil an der Teilnahmegebühr, die der Kunde bei einer Buchung von seinem Teilnehmenden erhält. Der Kunde ist verpflichtet die tatsächlichen Beträge, die als Grundlage für die Abrechnung mit LAN relevant sind, wahrheitsgemäß anzugeben. Eine, im Zusammenhang mit der Nutzung der SAAS-Lösung stehende Berechnung außerhalb der

SAAS-Lösung, ist nicht gestattet. LAN ist in diesem Fall berechtigt das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, den Account des Kunden zu sperren und eine Entschädigung notfalls gerichtlich einfordern.

Verbotene Tätigkeiten bzw. Einsatzzwecke

Der Kunde ist eigenständig dafür verantwortlich, dass alle Handlungen in Verbindung mit der Nutzung der LANcloud (SeminarManager CLOUD) Dienste unabhängig vom Zweck der Nutzung mit dem gesamten geltenden Recht vereinbar sind. Darüber hinaus muss sich der Kunde an die Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen halten.

Die SaaS-Lösungen dürfen explizit nicht für Aktivitäten verwenden, die

- a) gegen alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen oder Vorschriften verstoßen. Untersagt ist, Daten oder Inhalte auf Servern von LAN bzw. deren Dienstleistern zu übertragen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.
- b) mit Transaktionen bezüglich (a) Rauschmitteln, Steroiden, bestimmten kontrollierten Substanzen oder anderen Produkten, die ein Risiko für die Verbrauchersicherheit darstellen, (b) Drogenutensilien, (c) Zigaretten, (d) Artikeln, die andere ermutigen, fördern, unterstützen oder unterweisen, sich illegal zu betätigen, (e) gestohlenen Gütern einschließlich digitaler oder virtueller Güter, (f) der Förderung von Hass, Gewalt, Rassen- oder anderen Formen von Intoleranz, die diskriminierend sind, oder der finanziellen Verwertung eines Verbrechens, (g) Artikeln, die als obszön anzusehen sind, (h) Artikeln, die Urheberrechte, Markenrechte, Rechte auf Öffentlichkeit oder Datenschutz oder andere Eigentumsrechte gemäß den Gesetzen irgendeiner Rechtsprechung verletzen, (i) bestimmten sexuell orientierten Materialien oder Diensten, (j) Munition, Schusswaffen, Teilen von Schusswaffen oder Zubehör oder (k) bestimmten Waffen oder Messern, die Vorschriften geltender Gesetze unterliegen, zu tun haben.
- c) sich auf Transaktionen beziehen, die (a) persönliche Daten Dritter entgegen gesetzlicher Bestimmungen zugänglich machen, (b) Pyramidenspiele oder ähnliche Programme unterstützen, die einen schnellen Geldgewinn versprechen, (c) in Verbindung mit dem Kauf von Renten- oder Lotterieverträgen oder vergleichbaren Programmen, die zur Finanzierung bzw. Refinanzierung von Kreditkartenschulden stehen, (d) zum Kauf von Artikeln dienen, über die der Verkäufer zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfügt, (e) durch einen anderen Zahlungsanbieter im Namen des Händlers abgewickelt werden, (f) mit dem Verkauf von Reiseschecks oder Geldanweisungen in Verbindung stehen, (g) die Währungsumrechnung oder die Einlösung von Schecks beinhalten oder (h) zur Aufbesserung der Kreditwürdigkeit oder dem Abgleich von Schulden oder Kredit- oder Versicherungstransaktionen dienen oder (i) das Anbieten oder Empfangen von Zahlungen für Bestechung oder Korruption beinhalten;
- d) mit dem Verkauf von Produkten oder dem Angebot von Dienstleistungen verbunden sind, bei denen Behörden vor einem hohen Betrugsrisiko warnen.

4. Anpassung der Vergütung

LAN ist berechtigt, die Vergütung während der Laufzeit des Vertrages anzupassen. Eine solche Preisänderung ist jedoch nur einmal im Jahr zulässig. Preiserhöhungen sind spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzukündigen. Für den Fall, dass die Preiserhöhung mehr als 10 % der bisherigen Vergütung ausmacht, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht, das er mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats nach Zugang der Ankündigung der Preiserhöhung schriftlich ausüben kann.

5. Sperrung von Daten

Macht ein Dritter LAN gegenüber eine Rechtsverletzung durch Daten oder Inhalte geltend, die vom Kunden auf die von uns bereitgestellten Datenspeicher übermittelt wurden, sind wir berechtigt, die entsprechenden Daten oder Inhalte vorläufig zu sperren, wenn der Dritte die Rechtsverletzung schlüssig dargetan hat. Wir werden den Kunden in diesem Falle auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Rechtsverletzung einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht oder nicht genügend nachgekommen, ist LAN unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos

zu kündigen. Soweit die Rechtsverletzung vom Kunden zu vertreten ist, ist er auch zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet und hat LAN insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

6. Leistungsänderungen

Die SaaS-Lösungen wird von LAN weiterentwickelt, geändert oder ergänzt. Damit ändert sich der Funktionsumfang mehr oder weniger. LAN wird vertragsrelevante, erhebliche Änderungen spätestens drei Wochen vor ihrem Wirksamwerden per E-Mail auf das von Ihnen genannte E-Mail-Konto ankündigen. Der Kunde kann den Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch werden die Änderungen Bestandteil des Vertrages. Im Falle des fristgerechten Widerspruchs ist LAN berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

Wechsel des Rechenzentrums oder Dienstleisters

Für die Bereitstellung der Server und der SaaS-Lösung setzt LAN ein Rechenzentrum und andere Dienstleister ein. LAN ist jederzeit dazu berechtigt, dass bei Vertragsschluss mit dem Kunden zur Leistungserbringung eingesetzte Rechenzentrum und den Rechenzentrumsbetreiber beliebig auszutauschen, soweit der jeweilige Rechenzentrumsbetreiber die erforderliche besondere Zuverlässigkeit besitzt und die datenschutzrechtlich einschlägigen Anforderungen in einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO zwischen LAN und dem Rechenzentrumsbetreiber festgehalten sind. Der neue Standort des Rechenzentrums wird dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Ist der Kunde mit dieser Änderung nicht einverstanden, kann er den Vertrag mit einer Frist von drei 3 Monaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich kündigen.

7. Die Verjährungsfrist für Rechte bei Mängeln beträgt zwölf Monate.

8. Schutzrechte Dritter

8.1. Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der SaaS-Lösung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter verletzt und erheben Dritte wegen solcher Rechtsverletzung Ansprüche gegen den Kunden, so werden wir nach unserer Wahl auf eigene Kosten entweder

- das Recht zur Nutzung der SaaS-Lösung verschaffen oder
- die SaaS-Lösung so umarbeiten, dass sie nicht mehr gegen Rechte Dritter verstößt und mindestens die vertraglichen bedingten Eigenschaften aufweist.

8.2. Beruht die Forderung des Dritten nicht auf

- Änderungen der SaaS-Lösung, die von LAN nicht im Rahmen dieses Vertrages oder in sonstiger Weise genehmigt wurden oder
- der Nutzung der SaaS-Lösung in anderer Weise als gemäß der Zweckbestimmung dieses Vertrages vereinbart oder
- der Nutzung der SaaS-Lösung auf von LAN nicht freigegebener Hardware-Plattform oder Betriebssystemumgebung,

so wird LAN den Kunden nach eigener Wahl verteidigen oder von Schäden, die sich unmittelbar aus einer solchen Forderung ergeben und gegen den Kunden gerichtlich geltend gemacht werden, im Rahmen der Haftungsbeschränkungen aus II. 9 freistellen und schadlos halten. Die Pflicht zum Ersatz ist ausgeschlossen, nachweislich der Kunde die Verletzung von Rechten Dritter nicht zu vertreten hat.

8.3. Der Kunde ist verpflichtet, LAN unverzüglich zu unterrichten, falls Dritte Schutzrechtsverletzungen gegen ihn geltend machen. Der Kunde ist nur berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere sich gerichtlich gegen die Ansprüche zu verteidigen oder gesetzliche Ansprüche des Dritten unter Vorbehalt zu befriedigen, sofern LAN zuvor mitgeteilt haben, dass LAN den Kunden gegen den Anspruch nicht verteidigen wird.

9. Haftung

LAN haften für sämtliche sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Schäden, gleich aus welchem tatsächlichen oder rechtlichen Grund, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

- Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet LAN nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Im Übrigen beschränkt sich die Haftung pro Kalenderjahr auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden bis zu einem Gesamtbetrag für alle Schadensfälle pro Kalenderjahr, der 50 % der in diesem Kalenderjahr vom Kunden gezahlten Vergütung entspricht. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den Fall des Datenverlusts und der Datenverschlechterung.

10. Geheimnis- und Datenschutz

10.1. Die Verarbeitung von Daten, die berufsrechtlichem Geheimnisschutz unterliegen (bspw. Patientendaten, Mandantendaten bei rechts- und steuerberatenden Berufen) oder explizit sensible persönliche Daten gemäß der DSGVO (rassische oder ethnische Herkunft, genetische Daten, biometrische Daten, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gesundheitsdaten, Daten zur sexuellen Orientierung), durch externe Dienstleister kann die Zustimmung der Patienten beziehungsweise der Mandanten erfordern. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass eine solche Zustimmungspflicht besteht und, falls ja, dass die entsprechende Zustimmungserklärung vorliegt.

10.2.1. LAN darf die Zugriffsberechtigungen für die zur Verfügung gestellten Daten nur an eigene Mitarbeitende in dem für ihre jeweilige Aufgabe erforderlichen Umfang vergeben.

10.2.2. LAN verpflichtet sich, keinerlei Kopien oder andere Aufzeichnungen von den zur Verarbeitung übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten anzufertigen oder der Anfertigung durch Dritte zu dulden bzw. an Dritte weiterzugeben. Hiervon ausgenommen sind Kopien oder andere Aufzeichnungen, die im Zuge einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder im Zuge von durch LAN zu erbringende Supportleistungen zwingend notwendig sind.

10.2.3. Außerhalb von Weisungen darf LAN die zur Verarbeitung oder Nutzung überlassenen Daten weder für eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter verwenden oder Dritten den Zugang zu diesen Daten ermöglichen.

10.2.4. LAN setzt ausschließlich Mitarbeitende und Subunternehmen ein, die auf den Datenschutz im Sinne der DSGVO verpflichtet sind.

10.3. LAN sichert sämtliche Daten, soweit dies mit technisch und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist, wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, anderweitige unerlaubte Verarbeitung und sonstigen Missbrauch. Sofern eine Gefährdung von Daten und der SaaS-Lösung auf andere Weise nicht mit technisch und wirtschaftlich angemessenem Aufwand oder nicht Erfolg versprechend beseitigt werden kann, ist LAN berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten zu löschen. LAN wird den Kunden per E-Mail an die LAN genannte E-Mail-Adresse von dieser Absicht in Kenntnis setzen.

11. Vertraulichkeit

11.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Die Weitergabe an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, ist nicht zustimmungspflichtig. Die Weitergabe an Mitarbeitende, welche die Informationen für ihre Tätigkeit bei Durchführung von vertragsgegenständlichen Leistungen benötigen, bedarf ebenfalls keiner Zustimmung. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages beschränkt. Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige unbefugte Offenlegungen oder einen möglichen Verlust vertraulicher Informationen.

Diese vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die nachweislich

- die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhalten wird,
- bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden,
- bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits zuvor vorhanden waren, oder
- bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.

Das Offenlegungsverbot gilt nicht, soweit die Parteien gesetzlich oder durch gesetzliche Anordnungen zur Offenlegung der Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall ist die zur Offenlegung verpflichtete Partei jedoch verpflichtet, vorab die andere Partei von der Offenlegung der Informationen zu benachrichtigen.

11.2. Die Vertraulichkeitsbindungen dieses Vertrages bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages für einen Zeitraum von 2 Jahren fort.

12. Vertragsübernahme

LAN ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von einem Monat nach Anzeige der Vertragsübernahme zu kündigen.

13. Beendigung und die Folgen

13.1. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. LAN ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, wenn

- der Kunde mit der Bezahlung eines Betrags für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug ist, der mindestens dem vereinbarten Entgelt für die Nutzung für den Zeitraum von zwei Monaten entspricht
- über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eingeleitet ist oder wird
- das Benutzerkonto übertragen oder die Zugangsdaten zur SaaS-Lösung ohne vorherige Zustimmung von LAN Dritten zugänglich gemacht wurden
- der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt hat.

13.2. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses, unabhängig vom Grund, sind die Parteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Hierzu wird LAN

- die im Rahmen des Vertrages gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten Datenbanken auf Rechnung des Kunden spätestens sechs Wochen nach der Beendigung des Vertrages dem Kunden per Download zur Verfügung stellen.
- die Daten nach der Datenübergabe unverzüglich löschen und sämtliche ggf. angefertigten Kopien vernichten.

Diese Leistungen werden jedoch nur erbracht, sofern alle offenen Forderungen der LAN gegen den Kunden ausgeglichen sind.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Die Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der Übrigen.

Es gilt deutsches Recht.

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Vertragspartner ist am Sitz von LAN.

Gerichtsstand ist am Sitz von LAN.

Stand 01.05.2024